Deutscher Bundestag
5. Wahlperiode

Drucksache V/2870

Bundesrepublik Deutschland
Der Bundeskanzler
II/5 — 65304 — 5460/68

Bonn, den 2. Mai 1968

An den Herrn
Präsidenten des Deutschen Bundestages

Hiermit übersende ich gemäß § 77 Abs. 1 Nr. 1 des Zollgesetzes vom 14. Juni 1961 (Bundesgesetzbl. I S. 737) in der zur Zeit geltenden Fassung die von der Bundesregierung beschlossene

Vierundvierzigste Verordnung zur Änderung des Deutschen Zolltarifs 1967 (Zollkontingent für gesalzenen Seelachs)

nebst zwei Anlagen und Begründung mit der Bitte, die Zustimmung des Deutschen Bundestages herbeizuführen.

Federführend ist der Bundesminister der Finanzen.

Es handelt sich um eine dringliche Zollvorlage im Sinne des § 96 a der Geschäftsordnung des Deutschen Bundestages.

Die Verordnung ist gleichzeitig dem Herrn Präsidenten des Bundesrates übersandt worden.

Der Stellvertreter des Bundeskanzlers

Brandt

Druck: Bonner Universitäts-Buchdruckerei, 53 Bonn
Alleinvertrieb: Dr. Hans Heger, 532 Bad Godesberg,
Postfach 821, Goethestraße 54, Tel. 6 35 51

Vierundvierzigste Verordnung zur Änderung des Deutschen Zolltarifs 1967 (Zollkontingent für gesalzenen Seelachs)

Auf Grund des § 77 Abs. 1 Nr. 1 des Zollgesetzes vom 14. Juni 1961 (Bundesgesetzbl. I S. 737), zuletzt geändert durch das Neunte Gesetz zur Änderung des Zollgesetzes vom 13. Dezember 1967 (Bundesgesetzbl. I S. 1205), verordnet die Bundesregierung, nachdem dem Bundesrat Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben worden ist, mit Zustimmung des Bundestages,

auf Grund des § 77 Abs. 3 Nr. 1 des Zollgesetzes verordnet die Bundesregierung:

§ 1

Der Deutsche Zolltarif 1967 (Bundesgesetzbl. II S. 1819) in der zur Zeit geltenden Fassung wird mit Wirkung vom 1. April 1968 wie folgt geändert:

1. Im Anhang I (Zollaussetzungen) erhält die Nummer 139 die aus der Anlage I ersichtliche Fassung.
2. Im Anhang II (Zollkontingente) erhält die Nummer 3 die aus der Anlage II ersichtliche Fassung.

§ 2

Diese Verordnung gilt nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes vom 4. Januar 1952 (Bundesgesetzblatt I S. 1) in Verbindung mit § 89 des Zollgesetzes auch im Land Berlin.

§ 3

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.

Anlage I
(zu § 1 Nr. 1)

Lfd. Nr.	Warenbezeichnung	Binnen-Zollsatz % des Wertes	Außen-Zollsatz % des Wertes		Besondere Zollsätze % des Wertes	*Nachrichtlich* *) Regelmäßig: Binnen-Zollsatz % des Wertes	Außen-Zollsatz % des Wertes		Besondere Zollsätze % des Wertes
			allgemein	ermäßigt			allgemein	ermäßigt	
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10
139	Seelachs, nur gesalzen, aus Tarifnr. 03.02 - A - I - c - 2 - b, vom 1. April 1968 bis 31. März 1969	frei	11,8	—	Gr 9,4 Al 2,4	1,7	11,8	—	Gr 9,4 Al 2,4

*) Die Angaben in den Spalten 7 bis 10 haben nur unterrichtende Bedeutung. Sie sind nicht Gegenstand der Beschlußfassung und werden nicht mit der Verordnung verkündet.

Anlage II
(zu § 1 Nr. 2)

Lfd. Nr.	Warenbezeichnung	Binnen-Zollsatz % des Wertes	Außen-Zollsatz % des Wertes		Besondere Zollsätze % des Wertes	*Nachrichtlich* *) Regelmäßig: Binnen-Zollsatz % des Wertes	Außen-Zollsatz % des Wertes		Besondere Zollsätze % des Wertes
			allgemein	ermäßigt			allgemein	ermäßigt	
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10
3	Seelachs, nur gesalzen, aus Tarifnr. 03.02 - A - I - c - 2 - b, 2000 t vom 1. April 1968 bis 31. März 1969, bei der Abfertigung zum freien Verkehr (§§ 35 bis 38 des Zollgesetzes), zur Verarbeitung in der inländischen Konservenindustrie bestimmt	—	10,4	—	Gr — Al —	1,7	11,8	—	Gr 9,4 Al 2,4

*) Die Angaben in den Spalten 7 bis 10 haben nur unterrichtende Bedeutung. Sie sind nicht Gegenstand der Beschlußfassung und werden nicht mit der Verordnung verkündet.

Begründung

(zu den Anlagen I und II zu § 1)

Zu Anlage I

Das Zollkontingent für gesalzenen Seelachs nach der Anlage II darf nach Artikel 1 Abs. 2 der Entscheidung der Kommission der Europäischen Gemeinschaften vom 25. März 1968 [1]) nur unter der Bedingung eröffnet werden, daß die Bundesrepublik Deutschland für diese Ware bei der Einfuhr aus den anderen Mitgliedstaaten Zollfreiheit gewährt.

Zu Anlage II

(1) Auf Antrag der Bundesregierung hat die Kommission der Europäischen Gemeinschaften mit Entscheidung vom 25. März 1968 [1]) der Bundesrepublik für Einfuhren aus Drittländern für die Zeit vom 1. April 1968 bis zum 31. März 1969 das nachstehend aufgeführte Zollkontingent gewährt:

Seelachs, nur gesalzen

aus Tarifnr. 03.02 - A - I - c - 2 - b

für die Konservenindustrie

2000 t

Zollsatz: 10,4 % des Wertes.

(2) Der im Rahmen einer preisgünstigen und ausreichenden Versorgung bestehende Inlandsbedarf an gesalzenem Seelachs kann nur durch Einfuhren aus Drittländern gedeckt werden. Die Einfuhr zum regelmäßigen Außen-Zollsatz würde sich jedoch nachteilig auf die Preise dieser Ware und der daraus hergestellten Konserven auswirken. Die Bundesregierung hatte deshalb für diese Ware auch in den Vorjahren zollbegünstigte Kontingente beantragt und eröffnet.

(3) Durch die vorliegende Verordnung wird das zollbegünstigte Zollkontingent im Deutschen Zolltarif 1967 eröffnet.

---

[1]) Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften 1968 Nr. L 80/8